

Datenschutzkonforme Dokumentation zur Umsetzung der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

In Zusammenhang mit der Coronakrise ist die Kontaktdatenerfassung von großem Interesse, um Infektionsketten aufzudecken und zu unterbrechen. Mit der zunehmenden Öffnung des Alltagslebens wird dies immer wichtiger.

Maßgeblich hierfür ist die in RLP geltende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz), die für bestimmte Wirtschaftsbereiche – zum Beispiel für das Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe – die Führung entsprechender Listen vorschreibt. Die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird von der Landesregierung laufend angepasst und sie enthält für eine Vielzahl von Lebensbereichen spezielle Regelungen.

Ich bin gesetzlich verpflichtet, Ihre Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer) zu erheben, um die Kontaktnachverfolgbarkeit bei möglichen Covid-19 Infektionen sicherzustellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. § 32 S. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und § 1 Abs. 8 und § 15. CoBeLVO. (§ 6 Abs. 3 15. CoBeLVO)

Eines separaten Einverständnisses des Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a), Art. 7 DS-GVO bedarf es dann nicht mehr.

Die Kontaktdaten sind auf Verlangen an die Gesundheitsämter zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert und danach unwiederbringlich gelöscht, wenn keine anderen Aufbewahrungspflichten (z.B. nach dem Bundesmeldegesetz) bestehen.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Zudem besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Dies ist hier der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz.

Name:
Adresse:
Telefonnummer:
Datum:
Uhrzeit von-bis: